

▶ Gesetzgeber

Neue Mitteilungspflichten

| Die Bundesregierung hat eine Änderung der Mitteilungsverordnung beschlossen, der am 6.11.20 auch der Bundesrat zugestimmt hat (BR-Drucksache 518/20). Die neue Verordnung ist am 18.11.20 im BGBl verkündet worden (BGBl. I 20, 2449). Mit der Änderung wird eine Mitteilungspflicht für öffentliche Leistungen über ausgezahlte Corona-Subventionen eingeführt. Hintergrund ist, dass Corona-Hilfen steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen. Mit der neuen Mitteilungspflicht soll daher die korrekte Besteuerung der Corona-Zuschüsse sichergestellt werden. |

Daneben sieht der aktuelle Entwurf des JStG 2020 in § 93a Abs. 1 S. 1 Nr. 1e AO n. F. vor, dass vom Bundesamt der Justiz gem. § 335 HGB verhängte Ordnungsgelder zukünftig der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Damit sollen die Finanzämter besser überprüfen können, ob das für diese Ordnungsgelder bestehende Betriebsausgaben-Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG) von den betroffenen Unternehmen hinreichend beachtet wird. (DR)

▶ Datenschutz

Kein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters

| Der Insolvenzverwalter kann nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO keine Auskunft vom Finanzamt über das Steuerkonto des Insolvenzschuldners verlangen (BVerwG 16.9.20, 6 C 10.19, Abruf-Nr. 217905). |

Art. 15 Abs. 1 DSGVO gewährt das Recht, von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Anspruch besteht auch gegenüber dem FA. Der Insolvenzverwalter (IV) ist aber bezüglich der personenbezogenen Daten des Schuldners weder nach dem Wortlaut, der Systematik noch nach dem Sinn und Zweck der Regelungen der DSGVO „betroffene Person“. Das ist nur diejenige natürliche Person, die durch die personenbezogenen Daten identifizierbar oder identifiziert ist, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Diesen Begriff auf den IV zu erweitern, widerspräche dem Charakter des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Denn die Betroffenenrechte der DSGVO dienen dem Schutz des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre aus Art. 8 der Charta der Grundrechte der EU. Dieser Schutz lässt sich nur verwirklichen, wenn sich der Betroffene vergewissern kann, dass seine personenbezogenen Daten richtig sind und zulässig verarbeitet werden, um sonst u. a. zu verlangen, dass die Daten berichtigt oder gelöscht werden.

MERKE | Der Auskunftsanspruch zielt nicht auf die vom IV beabsichtigte Informationsgewinnung mit vermögensrechtlichem Bezug.

Der Auskunftsanspruch geht auch nicht in die Verfügungsbefugnis des IV über, § 80 Abs. 1 InsO. Denn er ist untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden. Eine Ausübung durch den IV würde seine Zielrichtung und seinen Zweck verändern. Auch eine Differenzierung nach dem Vermögensbezug der betroffenen Daten kommt daher nicht in Betracht. (GM)

Bessere
Überprüfung
bezüglich
Ordnungsgelder



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 217905

Art. 15 DSGVO
besteht auch
gegenüber dem FA